



DER PRÄSIDENT

DFWR | Claire-Waldhoff-Straße 7 | 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Anton-Wilhelm-Amo-Straße 37

10117 Berlin

Deutscher
Forstwirtschaftsrat e.V.
Claire-Waldhoff-Straße 7
10117 Berlin

T 030. 31 904 560
F 030. 31 904 564

info@dfwr.de
www.dfwr.de

Berlin, 13.11.2025

DFWR-Stellungnahme zum BMJV-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Vorwort: Solange das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz im aktuellen Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt einen deutlichen Paradigmenwechsel vollzieht und Waldbesitzer mit erheblichen und unverhältnismäßigen Freiheitsstrafen bedroht, wird das Vertrauen jener zerstört, die tagtäglich Verantwortung für den Wald übernehmen und entscheidend zur klimagerechten Anpassung unserer Wälder beitragen. Wer durch überzogene Strafandrohungen – insbesondere im Kontext von Natura 2000 – eine reguläre Waldbewirtschaftung faktisch unmöglich macht, verabschiedet sich von aktiver Klimaanpassung, Wiederbewaldung und Waldumbau. Damit wird nicht nur die klimagerechte Entwicklung des schützenswerten Ökosystems Wald gefährdet, sondern auch die regionale Versorgungssicherheit mit dem nachhaltigen Rohstoff Holz und die damit verbundene Wertschöpfung mit Arbeitsplätzen im ländlichen Raum. Ein solch innerhalb der Bundesregierung unabgestimmter Gesetzesentwurf eines Ressorts lähmt und gefährdet die Zukunft der nachhaltigen Forstwirtschaft und verstärkt das Misstrauen in politische Institutionen in Deutschland.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Hubig,

der Deutsche Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR) als Vertretung der organisierten Forstwirtschaft in Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit zu dem von Ihrem Haus vorgelegten Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Die deutsche Forstwirtschaft mit ihren rund zwei Millionen Waldbesitzern und Forstexperten steht im 21. Jahrhundert vor der immensen Herausforderung, nicht nur eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zur Bereitstellung der gesellschaftlich erwünschten vielfältigen Ökosystemleistungen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) sicherzustellen, sondern unseren Wald im Zuge der klimatischen Veränderungen zu erhalten und an den Klimawandel anzupassen. Dies erfordert erhebliche Kraftanstrengungen, Ressourcen und langfristiges Engagement der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, Dienstleistenden und Försterinnen und Förster vor Ort. Der vorliegende Entwurf zerstört jedoch vorhandenes Engagement, schürt Misstrauen und reiht sich ein in eine verfehlte und wenig praxistaugliche Ausgestaltung der Eingriffsregelung in der Natura 2000 Gebietskulisse.

Mit Ihrem vorliegenden innerhalb der Bundesregierung unabgestimmten Referentenentwurf wird somit die klimagerechte Entwicklung des schützenswerten Ökosystems Wald gefährdet, wünschenswerte Entwicklungen verhindert und Waldfläche, vor allem im Zusammenhang mit Natura 2000 Gebieten, defacto auf Grund unverhältnismäßiger Strafandrohungen aus der Bewirtschaftung genommen.

Bezugnehmend auf den vorliegenden Referentenentwurf bedeutet dies konkret:

1.) Strafrechtliche Sanktionen – Umsetzung Richtlinie 2024/1203

Der Referentenentwurf setzt zwar den in der Richtlinie geforderten strafrechtlichen Schutz der Umwelt um, führt jedoch nur schwer abgrenzbare abstrakte strafrechtliche Schutzgüter (Ökosystem, Lebensraum) ein und berücksichtigt dabei wesentliche mildernde Inhalte der Richtlinie nur unzureichend. Mit dem Begriff „Ökosystem“ wird ein abstraktes Schutzgut eingeführt, das ein „ökologisch bedeutendes, komplexes, dynamisches Wirkungsgefüge“ beinhaltet. Bei forstwirtschaftlichen Eingriffen ist es nicht dazu geeignet, die erforderliche ganzheitliche Abgrenzung im Einzelfall zu ermöglichen. Eine nähere Definition ggü. der Richtlinie unterbleibt leider. Damit wird der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz nach Artikel 103 Abs. 2 GG verletzt, der Bürger vor einer willkürlichen Anwendung des Strafrechts schützen soll.

Besonders problematisch ist, dass durch die Eignungsdelikte künftig bereits die abstrakte Gefahr einer Umweltbeeinträchtigung zur Strafbarkeit führen soll. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme (BR-Drucks. 27/22, S. 3 f.) bereits vor einer Vorverlagerung der Strafbarkeit gewarnt. Damit verliert das Strafrecht seine Funktion als *ultima ratio* und wird zu einem präventiven Steuerungsinstrument anstelle des Verwaltungsrechts. Auch die Beschränkung auf „erhebliche“ Schäden genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht, da bei Eignungsdelikten schon die bloße Eignung zur Herbeiführung solcher Schäden ausreicht. Diese Vorverlagerung widerspricht den tragenden Grundsätzen des Schuldstrafrechts sowie den verfassungsrechtlichen Garantien des Art. 103 Abs. 2 GG.

Intention der Richtlinie ist es, strafrechtlich v.a. vorsätzlich begangene Handlungen ahnden zu können, aus denen Gefahr für Leib und Leben oder schwere Umweltschäden resultieren. Der Referentenentwurf erschwert die Abgrenzung dieser Fälle von weniger schweren, da quantitative und tlw. qualitative Schwellenwerte fehlen. Eine Überarbeitung v.a. der Begründungen wird angeraten.

Die Richtlinie betont ebenfalls in Artikel 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 sowie Artikel 7 Abs. 1, dass gegenüber natürlichen (Waldbesitzer) bzw. juristischen Personen (leitender Betriebsleiter) „**wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können**“. Ferner werden in Artikel 5 Abs. 3a, b und Artikel 7 Abs. 2 **nichtstrafrechtliche Sanktionen bzw. Geldstrafen oder Geldbußen** angeführt. Dies bei Artikel 7 Abs. 2 vor dem Hintergrund, dass der Schaden als reversibel und wiederherstellbar gilt. Außerdem führt die Verordnung in Artikel 9 **mildernde Umstände** an, bspw. Schritte vor Beginn einer strafrechtlichen Ermittlung, um die Auswirkung und den Umfang des (Eingriff-) Schadens zu minimieren. **Der vorliegende Referentenentwurf lässt diese Abwägung u.a. im § 69 BNatSchG (s.u.) missen und vollzieht einen einseitigen Paradigmenwechsel hin zu strafrechtlichen Konsequenzen; dies vor allem im Artenschutzrecht und in der Natura 2000 Schutzgebietskulisse. Der Entwurf verschärft die geforderten Strafmaße und übererfüllt so die Richtlinie. Dieser Schritt ist grundsätzlich abzulehnen.**

2.) Änderung des Strafgesetzbuches

Die durch die Natura 2000 Gebietskulisse der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gegebenen rechtlichen Grundlagen erfordern die Ausrichtung der notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen auf den Zustand der zu schützenden Arten oder Lebensräume im Gebiet.

Übergeordnetes Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen und Arten zu erreichen. Der Erhaltungszustand oder gar die Wiederherstellung von Lebensräumen ist zwar in Managementplänen zum jeweiligen Natura 2000 Gebiet niedergeschrieben und behördlich zwischen Naturschutz- und Forstbehörden abgestimmt, stößt jedoch vor allem auf Grund des fortschreitenden Klimawandels auf erhebliche Probleme im Rahmen der Eingriffsregelungen. Erhebliche Schädigungen oder Störungen innerhalb der Natura-2000-Gebiete werden im Rahmen des Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 n, q der Richtlinie strafbar. Vernachlässigt werden jedoch die aus der Richtlinie hervorgehenden Möglichkeiten der Anpassung des Strafmaßes und damit eine Anpassung an die praxistauglichen Erfordernisse der Waldbesitzer und Waldbesitzerinnen.

So stößt vor allem in der betrieblichen Praxis im klimabedingten Kalamitätsfall (**mögliche Kalamitätsklausel**) in einem FFH oder SPA- **Lebensraums oder Ökosystems** der **Begriff der Erheblichkeit** im Sinne von § 329 Abs. 4 StGB-E im Rahmen eines **Projekts** im Sinne § 34 BNatSchG auf einen **breiten interpretierbaren Auslegungsrahmen, der keine klare und praxisnahe Abgrenzung zwischen legitimer Bewirtschaftung und strafbarer Handlung** schafft. Der Begriff der erheblichen Störung wird nach Rspr. und Lit. verstanden und erfasst bereits Handlungen, die sich auf das psychische Wohlbefinden eines geschützten Tieres beeinträchtigend auswirken und sich in *Angst-, Flucht- oder Schreckreaktionen* äußern (OVG Münster NuR 1989, [401](#); DVBl. 2013, [374 \(380\)](#); OVG Koblenz NuR 2015, [188 \(192\)](#); Müller-Walter in Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel Rn. 15). Es ist dabei ohne Belang, durch welche Art von Handlung (z.B. Unterschreitung der Fluchtdistanz, Motorengeräusche, Bewegung, Lichtreflexe) dieser Zustand verursacht wird. Selbst Vergrämungsmaßnahmen, die im Interesse des Schutzes hiervon betroffener Tiere durchgeführt werden und Maßnahmen, die der Erhaltung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung dienen, sind als solche Störungen zu betrachten. In der Praxis bedeutet dies, dass jeder Maschineneinsatz, jedes Betreten und jede Bewirtschaftungsmaßnahme eine erhebliche Störung i.d.S. auslösen kann.

Ferner wird ebenfalls anhand der weiten Auslegung des Projektbegriffs deutlich, da dieser Begriff in der Praxis kaum verlässlich abgrenzbar ist und in der Forstwirtschaft verschiedene Maßnahmen von Holzernte über Pflegemaßnahmen bis hin zum Wegebau betrifft. Unklar bleibt insbesondere, welche Tätigkeiten weiterhin dem allgemeinen Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG zuzuordnen sind und ab wann bereits eine Prüfungspflicht nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wird. Zwar deutet das Bundesverwaltungsgericht an, dass ein Projekt eine gewisse Planmäßigkeit voraussetzen könnte, lässt diese Frage aber ausdrücklich offen (BVerwG, Urt. v. 6.11.2012 – 9 A 17.11). Damit besteht für Grundstückseigentümer und Bewirtschafter ein erheblicher Rechtsunsicherheitsraum. Ab wann eine Handlung als „Projekt“ im Sinne des Schutzes der Gebietskulisse gilt, ist im Einzelfall kaum vorhersehbar. **Die Richtlinie 2024/1203 greift in Artikel 3 Abs. 1 diesen Sachverhalt auf und führt an, dass Handlungen rechtswidrig UND vorsätzlich bzw. grob fahrlässig** (Richtlinie 2024/1203 Artikel 3 Abs. 4)

begangen sein müssen. Als besonders problematisch erweist sich somit, dass die EU-Richtlinie die Strafbarkeit ausdrücklich auf grob fahrlässiges Handeln begrenzt (Art. 3 Abs. 4 EU-RL), die das StGB nur in der Strafzumessung vorsieht (bspw. im Rahmen des §222 StGB), während der deutsche Gesetzgeber auch (leichteste) Fahrlässigkeit bspw. im Rahmen §§ 324a Abs. 3 StGB erfassen möchte. Eine derartige Überkriminalisierung ist unionsrechtlich nicht geboten und entbehrt im Übrigen auch einer sachlichen Rechtfertigung.

Ferner wird dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Populationsansatz beim Natur- und Artenschutz keine Bedeutung beigemessen. Schon heute ist eine praxisgerechte Umsetzung von § 44 BNatSchG für viele Waldbesitzer aufgrund zu hoher fachlicher Anforderungen nur schwer umsetzbar.

Sowohl Waldbesitzer als auch die betreuenden Förster und Försterinnen sowie Dienstleister als kompetente Ansprechpartner werden bei Umsetzung des derzeitigen Referentenentwurfs dieses Risiko nicht eingehen bzw. nicht empfehlen können, so dass der Erhalt und die Pflege des schützenwerten Lebensraums bzw. Ökosystems zum Erliegen kommen. Eine Abstimmung der über die im Managementplan festgelegten, teils sehr rudimentär formulierten, Eingriffe für jeden Einzelfall stellt keine Alternative dar. **Führt dies doch sowohl bei unteren Naturschutzbehörden als auch unteren Forstbehörden gleichermaßen an personelle und zeitliche Belastungsgrenzen (Artikel 17).**

Besonders schwerwiegend erscheint in diesem Zusammenhang die Einführung des neuen § 327a StGB-E, der die verwaltungsrechtswidrige Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben unter Strafe stellt, sofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen (vgl. Referentenentwurf, S. 7, 58 Punkt d.). Dies gilt selbst dann, wenn die gesetzlich festgelegten Schwellenwerte zur Durchführung einer UVP nicht erreicht werden. Im Vorverfahren steht somit die Erheblichkeitsabschätzung im Vordergrund, die – wie bereits dargestellt – keine hinreichende Rechtssicherheit gewährleistet.

3.) Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Grundlage der Änderungen ist der mehrfache Verweis auf Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 5 der Richtlinie 2024/1203, die die Strafbarkeit schwerer Verstöße gegen den Schutz wildlebender Arten und deren Lebensräume verlangt. Grundsätzlich wird, wie oben beschrieben, von der Richtlinie eine „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktion“ angemahnt.

Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten zwar Gestaltungsspielraum, erfordert aber die **Strafbarkeit schwerer Verstöße** – reine Bußgeldtatbestände wären nicht ausreichend. Die Richtlinie formuliert in Artikel 3 Abs. 4 jedoch klar eine **Rechtswidrigkeit UND grobe Fahrlässigkeit** für eine mögliche Straftat. Bezugnehmend auf §§ 69 Abs. 1, 6 i.V.m. Abs. 9 sowie 69c BNatSchG und dem angeführten Strafrahmen von 5 bzw. 10 Jahren bedeutet dies eine unzureichende Berücksichtigung und eine **Übererfüllung** der EU-Mindestanforderungen bei **Vorliegen keiner groben Fahrlässigkeit (s.o.)**. Insbesondere die Mindestfreiheitsstrafen bei geringeren Verstößen sind ggü. der Richtlinie unnötig und auch unverhältnismäßig. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls eine Ausweitung der in der Richtlinie verlangten **Fahrlässigkeits- und Leichtfertigkeitstatbestände** in §69 Abs. 6 und 9 sowie §69c BNatSchG vor allem mit Hinblick auf rechtsunsichere Auslegungsfragen bei der der erheblichen Beeinträchtigung im

Rahmen der Erheblichkeitsabschätzung in den damit berührten Gebietskulissen bei Ökosystemen und Lebensräumen zu prüfen.

Fraglich bleibt somit im Referentenentwurf, ob nicht grob fahrlässige Verstöße ungeahndet oder im Ordnungswidrigkeitenrecht erfolgen. Die Umsetzung der Richtlinie im Referentenentwurf erfolgt daher nur unzureichend.

4.) Anhebung der Geldbußen nach § 30 OWiG

Die geplante Anhebung der Geldbußen gegenüber juristischen Personen nach § 30 OWiG mit Höchstbeträgen von zehn Mio. Euro auf vierzig Mio. Euro (Vorsatz) sowie von fünf Mio. Euro auf zwanzig Millionen Euro (Fahrlässigkeit) orientiert sich in ihren Dimensionen an den finanziellen Verhältnissen großer Industriekonzerne und multinationaler Unternehmen. Ihre Übertragung auf die Strukturen der Forstwirtschaft erscheint angesichts der typischen Betriebsgröße als unverhältnismäßig. Die spezifische Struktur der ländlichen Räume – die maßgeblich durch Kleine und Kleinstbetriebe sowie mittelständische, regional verwurzelte Forstbetriebe geprägt ist – wird bei der Bemessung dieser Sanktionsrahmen völlig außer Acht gelassen. Eine ungeprüfte Anwendung dieser Höchstbeträge bedroht die persönliche Existenzfähigkeit und die grundlegende ökonomische Basis dieser Betriebe.

Eine Änderung des Strafgesetzbuches u.a. in den Paragraphen §§327, 329, 330 StGB-E, die Änderung des OWiG sowie die Änderungen im §69 im Bundesnaturschutzgesetz stellen keinen hinnehmbaren Handlungsrahmen für die deutsche Forstwirtschaft dar. Wir fordern zum einen die hinreichende Beteiligung des für den Wald zuständigen Ministeriums (BMLEH) und zum anderen eine praxisgerechte Ausgestaltung des Referentenentwurfs an den Erfordernissen der Bewirtschafter vor Ort und eine Rückkehr zum bewährten Rahmen des Ordnungswidrigkeitenrechts anstatt unverhältnismäßiger Strafandrohungen.

Als Dachverband der organisierten Forstwirtschaft in Deutschland steht Ihnen der DFWR für einen konstruktiven Austausch jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Haase

Präsident Deutscher Forstwirtschaftsrat (DFWR)